- 296. Wer durch vorsetzung von unessbaren sachen einen Brähmana beschimpft, der soll die höchste geldstrafe zahlen; die mittlere wer einen Kshatriya; wer einen Vaiśya, die erste, einen Śūdra, die hälfte der ersten.
- 1297. Wer mit verfälschtem golde geschäfte macht 1), oder wer schlechtes fleisch verkauft, dem sollen drei glieder abgeschnitten werden, und er soll die höchste geldstrafe zahlen.
- 298. Der schaden, welchen vierfüssige thiere anrichten, fällt dem herrn derselben nicht zur last, wenn er geru
 1) Mn.8, fen hat: "gehe fort"1); eben so der schaden, welcher durch holz, erde, pfeile, steine, durch den arm oder ein jochthier verursacht ist.
- 299. Wenn durch einen wagen, an dem die zügel reissen oder das joch oder dergleichen bricht und welcher zurück^{13 Mn. 8,} läuft, eine tödtung geschieht, so ist der herr schuldlos ¹).
 - 300. Wenn der herr von beissenden oder gehörnten thieren einen menschen, der von ihnen angefallen wird, nicht befreiet, obwohl er es konnte, so soll er die erste geldstrafe zahlen; hat der mensch aber um hülfe geschrien, das doppelte.
 - 301. Wer einen ehebrecher dieb schilt, der soll 500 pańas strafe zahlen; wer geld von ihm nimmt und ihn dann freilässt, soll das achtfache des geldes als strafe zahlen.
- 302. Wer reden führt, welche dem könige unangenehm 10 Min. 9, sind 1), oder wer ihn tadelt, oder wer des königs rathschläge ausschwatzt, dem soll er die zunge ausschneiden und ihn verbannen.